

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 6 (1928)

Heft: 2

Artikel: Die Konzession zur Ausführung von Hausleitungen für staatliche Telephonanlagen

Autor: E.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konzession zur Ausführung von Hausleitungen für staatliche Telephonanlagen.

Auf Grund des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 wurden dem Teilnehmer mit Gültigkeit ab 1. Januar 1924 sämtliche Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von staatlichen Telephonleitungen im Innern von Gebäuden überbunden. Von diesem Zeitpunkte an wurden die Hausinstallationen für staatliche Telephonanschlüsse nicht mehr ausschliesslich durch die Telephonverwaltung erstellt, sondern es wurde dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt, hiefür auch die Privatindustrie heranzuziehen.

Nachdem die Freigabe der Hausinstallationen an die Privatindustrie ihre prinzipielle Erledigung gefunden hatte, handelte es sich zunächst darum, Rechte und Pflichten des Privatinstallateurs genau zu umschreiben. Die Ausarbeitung der Bedingungen für die Ausführung von Hausinstallationen durch Dritte war Sache der Obertelegraphendirektion; die ganze Angelegenheit wurde aber vor der Inkraftsetzung der Vorschriften mit dem Verbande der Schweiz. Elektro-Installateure eingehend besprochen. In beidseitigem Einvernehmen wurden die Anforderungen ziemlich hoch gestellt, um ungeeignete Leute von der Mitarbeit fernzuhalten. Auf diese Weise ist die heute in der *grossen Konzession* niedergelegte Regelung entstanden. Als wichtigste Bedingungen seien folgende hervorgehoben und kurz besprochen:

Die Konzession wird nur Schweizerfirmen erteilt, die seit wenigstens 2 Jahren im Handelsregister eingetragen sind und deren leitende Persönlichkeiten das schweizerische Bürgerrecht besitzen. Der Interessent hat sich darüber auszuweisen, dass er eine gründliche fachliche Ausbildung und praktische Erfahrungen im Schwachstromwesen besitzt, und dass ihm die nötigen finanziellen Mittel und Materialien sowie geeignetes Personal zur Verfügung stehen. Nebstdem werden ihm ein solides Geschäftsgebaren und loyale Konkurrenz zur Pflicht gemacht.

Die zwei Jahre Eintragung im Handelsregister wurden vielfach als Härte empfunden. Die seither gemachten Erfahrungen haben aber gezeigt, dass diese Bedingung vollauf berechtigt ist und nicht mehr fallen gelassen werden kann. Mit dieser und den übrigen Bedingungen wird eine gewisse Garantie geschaffen, dass nur zuverlässig arbeitende Firmen die Konzession erlangen können. Scharfe Bestimmungen liegen nicht nur im Interesse der Teilnehmer und der Verwaltung, sondern auch im Interesse jeder seriösen Installationsfirma.

Die grosse Konzession berechtigt den Inhaber zur Uebernahme von Installationsarbeiten im ganzen schweizerischen Netzgebiet. Für die Erteilung dieser Konzession wird ein einmaliger Betrag von *Fr. 100.* — erhoben. Dem Konzessionär werden die einschlägigen Montierungsvorschriften in einem Exemplar kostenlos abgegeben. Die Konzessionsakte enthält die nötigen Wegleitungen hinsichtlich Arbeits- und Lieferungsberechtigung. Sie berechtigt den Inhaber grundsätzlich zur Erstellung, Änderung und Instandhaltung sämtlicher Hausleitungen. Hievon ausgenommen ist die Erstellung der Einführung in das Gebäude, die mit der erforderlichen Zuleitung durch verwaltungseigenes Personal erstellt wird. Der Konzessionär ist jedoch

nicht berechtigt zur Lieferung von irgendwelchen Apparaten, Zusatzapparaten oder Sicherungen, wohl aber zur Lieferung der für die Installation nötigen Montierungsmaterialien. Komplette Verteileranlagen nach den von der Telegraphenverwaltung aufgestellten Normen sind hierin inbegriffen. Die für Hausinstallationen verwendeten Kabel sowie das Drahtmaterial müssen schweizerischer Herkunft und nach den Vorschriften der Telegraphenverwaltung fabriziert sein. Sollte dem telephonierenden Publikum nur das Beste geboten werden und sollte im Leitungs- und Zentralenbau wie auch bei der Anfertigung der übrigen Apparate nur erstklassiges Material zur Verwendung gelangen, so mussten auch vom privaten Installateur in dieser Beziehung gewisse Garantien verlangt werden.

Die Eingrenzung von Störungen, das Montieren der Apparate, der Anschluss der Leitungen sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind Sache der Telegraphenverwaltung. Immerhin können in Fällen, wo es sich als zweckmässig erweist, die Telephonämter dem Installateur den Anschluss einfacher Apparate bei Neu-einrichtungen oder Verlegungen bewilligen.

Der Installateur ist auf Verlangen des Teilnehmers verpflichtet, alle nach der Inbetriebnahme einer Installation notwendig werdenden Erweiterungen, Abänderungen oder Reparaturen auszuführen. Er ist ferner verpflichtet, bei Störungen (die durch die Organe der Telephonverwaltung eingegrenzt wurden) in den von ihm ausgeführten Hausinstallationen auf Verlangen des Teilnehmers oder der Amtsstelle sofort Abhilfe zu schaffen.

Vor Beginn jeder Installation, handle es sich um eine Neuinstallation, Erweiterung, Verlegung oder Abänderung, hat der Installateur dem zuständigen Telephonamt die bezüglichen Vorlagen zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Bei grösseren Anlagen sowie bei solchen mit Rohrverlegungen unter Verputz wird zudem verlangt, dass nebst dem üblichen Anmeldungsformular auch ein Gebäudeplan und eine Schaltungsskizze in 2 Exemplaren eingesandt werden. Der Ausführung grösserer Anlagen soll eine gemeinsame Besprechung sämtlicher Interessenten vorangehen. Ueber die Wahl der Apparate hat sich der Konzessionär auf alle Fälle mit der Telegraphenverwaltung zu verständigen. Erst nach Prüfung, Be-reinigung und Genehmigung der Vorlage darf mit der Installation begonnen werden. In dringenden Fällen, wenn es sich um kleinere Erweiterungen, Verlegungen und Abänderungen handelt, kann eine mündliche oder telephonische Bewilligung eingeholt werden.

Für die Ausführung von Hausinstallationen sind in erster Linie das Elektrizitätsgesetz sowie die besondern Vorschriften der Telegraphenverwaltung massgebend. Ausserdem sind die Weisungen der Telephonämter zu befolgen. Bei Streitigkeiten darüber, ob eine Anlage vorschriftsgemäss erstellt wurde oder nicht, entscheidet endgültig die Obertelegraphendirektion.

Die Beendigung einer Installation ist dem Telephonamt zwecks Prüfung und Abnahme telephonisch oder schriftlich zu melden. Die Prüfung jeder ausgeführten Arbeit erfolgt nach Eingang der Fertigstellungsanzeige entweder sofort oder in Verbindung mit andern Arbei-

ten. Für die Prüfung einer Vorlage, für die Mitwirkung und Ueberwachung bei der Ausführung und für die Abnahme der fertigerstellten Leitungen hat der Teilnehmer sowohl bei Neueinrichtungen als auch bei Erweiterungen und Verlegungen folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für Anlagen von 1—10 doppeldrähtigen Leitungen: Fr. 3.— für jeden Hauptanschluss und Fr. 1.— pro Zweigleitung;
- b) für Anlagen von 11—50 doppeldrähtigen Leitungen: Fr. 20.— für jede Anlage;
- c) für Anlagen von 51—100 doppeldrähtigen Leitungen: Fr. 30.— für jede Anlage;
- d) für je weitere 50 doppeldrähtige Leitungen oder Bruchteile davon Fr. 10.—.

Die Prüfgebühren werden nur für Hauptanschlüsse und Zweigleitungen, nicht aber für Glocken-, Signal- und Batterieleitungen erhoben. Befindet sich eine Anlage ausserhalb des Sitzes des Telephonamtes, das der Netzgruppe vorsteht, so werden dem Teilnehmer außerdem die vom Amte ausgegebenen wirklichen Reisekosten (Billette und Zulagen) verrechnet. Solche Anlagen werden jedoch in der Regel anlässlich der Ausführung anderer Arbeiten geprüft. Für weitere, besondere Inanspruchnahme der Organe der Telegraphenverwaltung werden *dem Konzessionär* jeweilen die wirklichen Kosten in Anrechnung gebracht, z. B. für die zweite und die weiteren Abnahmen, die notwendig sind, wenn sich bei der ersten Unregelmässigkeiten gezeigt haben. Bei gemischten automatischen Anlagen hat sich die Prüfung der Vorlage auch auf den rein privaten Teil zu erstrecken. Hierfür erhebt die Telegraphenverwaltung vom Konzessionär eine Gebühr von Fr. 20.—.

Durch dieses Vorgehen bleibt die Verwaltung in stetem Kontakt mit dem Privatinstallateur und hat es in der Hand, darüber zu wachen, dass den einschlägigen Vorschriften in jeder Beziehung nachgelebt wird und dass weder Teilnehmer noch Verwaltung zu Schaden kommen. Entspricht eine Anlage nicht den von der Telegraphenverwaltung aufgestellten Vorschriften oder nicht der genehmigten Vorlage, so ist sie durch den Installateur auf eigene Kosten gemäss den Weisungen der Telegraphenverwaltung abzuändern. Für Fehler, die auf mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, bleibt der Installateur verantwortlich, auch wenn sie sich erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage bemerkbar machen.

Als Garantie für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen hinterlegt der Konzessionär bei der O. T. D. eine Kaution von Fr. 1000 in bar, in mündlich-sichern Wertschriften oder in der Form einer Solidarbürgschaftsverpflichtung eines öffentlich Rechnung ablegenden Bankinstitutes. Besondere in die Konzessionsvorschriften aufgenommene Strafbestimmungen geben der Verwaltung die notwendigen Mittel in die Hand, Installationsfirmen, die die Bedingungen nicht erfüllen, mit Bussen zu belegen oder ihnen die Konzession zu entziehen.

Die Konzession wird auf die Dauer von 2 Jahren erteilt und erneuert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, nach Ablauf der zweijährigen festen Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Heute sind nicht weniger als 170 Elektroinstallationsfirmen Inhaber der grossen Konzession, die sich ausschliesslich auf die grössern Telephonzentren verteilen.

Mit der Zeit machte sich immer mehr das Bedürfnis geltend, auch den Teilnehmern der Aussengebiete Gelegenheit zu verschaffen, Telephoninstallationen künftig in ortsansässigen oder doch in nächster Nähe wohnenden Installateuren zu übertragen, um sowohl Zulagen wie auch Reisespesen infolge Zuzug von auswärtigem Monteurpersonal ersparen zu können. Der kleine Installateur auf dem Lande, der sich nebst den Licht- und Kraftanlagen auch ernsthaft um die Erstellung von Telephoneinrichtungen interessierte, schreckte jedoch vielfach vor den hohen finanziellen Bedingungen zurück, welche an die Erwerbung der grossen Konzession geknüpft sind, und unterliess es aus diesem Grunde, um die Erteilung einer Konzession nachzusuchen. Das ganze schweizerische Telephonnetz als Geltungsbereich kam für ihn weniger in Frage als nur ein engerer Wirkungskreis, weshalb die Frage auftauchte, ob nicht für Landverhältnisse eine spezielle Konzession zu schaffen sei. Auf diesem Wege gelangte man zu der sogenannten *kleinen Konzession*, die sich von der grossen Konzession durch die Reduktion der einmaligen Konzessionsgebühr und der Garantiesumme unterscheidet. Erstere wurde auf Fr. 10.—, letztere auf Fr. 100.— festgesetzt. Ferner wurde zur Milderung der Bedingungen der Passus betr. die 2 Jahre Eintragung im Handelsregister fallen gelassen. Die übrigen Bedingungen in bezug auf den Umfang der Arbeits- und Lieferungsberechtigung, die Prüfung und Genehmigung der Projekte, die Ausführung der Installationen sowie die Prüfung und Abnahme der fertig erstellten Installationen, die Strafbestimmungen und die Konzessionsdauer wurden unverändert beibehalten. Der Geltungsbereich wurde auf Ortschaften mit zusammen nicht über 1000 Teilnehmer beschränkt. Wünscht jedoch ein Klein-Konzessionär den Geltungsbereich zu erweitern, so kann ihm, wenn die Verhältnisse es gestatten, ein weiterer Bezirk von 1000 Teilnehmern zugeteilt werden gegen Entrichtung einer nochmaligen Konzessionsgebühr von Fr. 10.—.

Die kleine Konzession ist seit ihrer Schaffung anfangs 1925 zirka 300 Gesuchstellern auf Grund der vorstehenden Bedingungen erteilt worden.

Im Jahre 1925 wurden zirka 7000 von 25 700 Neueinrichtungen und Verlegungen oder 27% durch die Privatindustrie besorgt. Dieser Prozentsatz stieg im darauf folgenden Jahre auf 41, d. h. von 26 900 Verlegungen und Neueinrichtungen führten die Konzessionäre zirka 11 000 aus. Im Jahre 1927 endlich entfielen auf die Konzessionäre 46,54 %, indem sie von 30 889 Neueinrichtungen und Verlegungen 14 373 besorgten.

Diese Zahlen zeigen deutlich das Interesse, das die Privatindustrie den Telephoneinrichtungen entgegenbringt; sie zeigen aber eben so deutlich die Grösse und Bedeutung des Arbeitsfeldes, das den Privatunternehmern durch die Telephonverwaltung erschlossen worden ist.

E. B.